
Gemeinde Winden im Elztal

**Bebauungsplan „Dürrenbergweg /
Kuryhof“**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung – Relevanzprüfung**

Freiburg, den 20.07.2022



Gemeinde Winden im Elztal, Bebauungsplan „Dürrenbergweg / Kuryhof“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Projektleitung und Bearbeitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten.....	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	5
5. Relevanzprüfung.....	6
5.1 Europäische Vogelarten	6
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	9
6. Erforderliche Maßnahmen	9
6.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	9
7. Zusammenfassung	10
8. Quellenverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
------------------------------------	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Der Eigentümer des unbebauten Grundstücks mit der Flst.-Nr. 493/7 im Dürrenbergweg beabsichtigt, diese Fläche mit einer Wohnbebauung zu entwickeln. Gleichzeitig soll auf dem südlich angrenzenden Grundstück mit der Flst.-Nr. 493 die Gelegenheit genutzt werden, für die bereits entstandenen Nutzungen, die nicht von der landwirtschaftlichen Privilegierung abgedeckt sind (z. B. Blechnerei, Pferdeponshaltung, Ferienwohnungen), eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand von Niederwinden.



Abb. 1: Lage des Plangebietes

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen das Plangebiet; zudem wurde die unmittelbare Umgebung mitbetrachtet.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Weitere Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurden am 20.04.2022 und am 28.06.2022 Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Wirtschaftswiese
- Gehölzbestände (linienhaft) und Einzelbäume
- Zier- / Freizeitgarten
- Kleines Fließgewässer mit Grasböschungen
- Gebäude

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Der Bereich des Flst. 493 wird überwiegend als Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt, teilweise auch als private Grünfläche. Der Bereich des Flst. 493/7 wird überwiegend als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt, teilweise auch als Verkehrsfläche (Straßenverkehrsfläche und Gehweg). Auch ein Teil des Dürrenbergwegs wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Relevante Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase können verschiedene Wirkfaktoren zum Tragen kommen:

- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen;
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes;
- Bodenabgrabungen und -umlagerungen;
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen;
- Baubedingte Emissionen:
 - Staubemissionen
 - Schallemissionen (Lärm)
 - Lichtemissionen
 - Erschütterungen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt ergibt sich eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen, Wohngebäude, Nebenanlagen, Stellplatzflächen sowie sonstige Freianlagen.

- Die sich durch die Flächeninanspruchnahme ergebende Änderung der Flächennutzung führt zudem zu einer Trennwirkung, insbesondere für landgebundene Tierarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt kann es zu verschiedenen Störungen kommen:

- Lärm (Freizeitnutzung, Verkehr von Anwohnern etc.)
- Stoffemissionen (Nährstoffe, Stäube, Luftschadstoffe)
- Lichtemissionen durch die Beleuchtung von Wegen und Gebäuden

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe insbesondere die gehölzbrütenden Arten wie bspw. Amsel, Buchfink und Elster zu nennen.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel kann durch Erhaltungsfestsetzungen und Rodungsbeschränkungen während der Brutzeit (1. März bis zum 30. September) hinreichend sicher vermieden werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante
Vogelarten*

Ein Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten kann aufgrund des Betriebs auf dem Kuryhof (Blechnerei, landwirtschaftliche Nutzung / Pferdepension) hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Der Baumbestand weist aktuell keine Strukturen für störungsunempfindliche Höhlenbrüter wie bspw. den Star auf. Da der Baumbestand aber ohnehin zum Erhalt festgesetzt wird, ergibt sich auch zu einem späteren Zeitpunkt kein Verlust von ggf. neu entstehenden Fortpflanzungsstätten.

Bei den Bestandsgebäuden, insbesondere den landwirtschaftlich genutzten, ist eine Nutzung durch Gebäudebrüter, bspw. Haussperling oder Schwalben, nicht ausgeschlossen werden. Allerdings sind aktuell keine baulichen Änderungen an den Bestandsgebäuden vorgesehen (Die ggf. angedachte Überdachung der Dungele ist hier nicht relevant, da dabei keine bestehenden Fassaden oder Dachbereiche betroffen sind.). Daher erscheint es fachlich sinnvoller bzw. geboten, eine Überprüfung im Vorfeld konkreter baulicher Maßnahmen vorzunehmen, zumal sich im Laufe der Zeit Änderungen an der Nutzung durch Gebäudebrüter ergeben können und der Artenschutz unmittelbar gilt.

→ Eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird fachgutachterlich als nicht erforderlich bzw. zielführend angesehen. Im noch unbebauten Bereich kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen aufgrund der Habitatausstattung ohne Erfassungen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Im bebauten Bereich kann es bei baulichen Maßnahmen am Bestand zu einem Eintreten kommen. Da aktuell jedoch keine baulichen Maßnahmen im Fassaden- / Dachbereich von Bestandsgebäuden bekannt sind und der Artenschutz unmittelbar gilt, erfolgt eine Erfassung und Prüfung daher sinnvollerweise im Vorfeld von baulichen Änderungen im Bestand. Eine entsprechende Maßnahme / ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor.

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich.

Der Baumbestand weist aktuell keine Strukturen für Fledermäuse auf. Da der Baumbestand aber ohnehin zum Erhalt festgesetzt wird, ergibt sich auch zu einem späteren Zeitpunkt kein Verlust von ggf. neu entstehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bei den Bestandsgebäuden ist eine Nutzung durch gebäudebewohnende Fledermausarten nicht ausgeschlossen. Allerdings sind aktuell keine baulichen Änderungen an den Bestandsgebäuden vorgesehen (Die ggf. angedachte Überdachung der Dungele ist hier nicht relevant, da dabei keine bestehenden Fassaden oder Dachbereiche betroffen sind.).

Daher erscheint es fachlich sinnvoller bzw. geboten, eine Überprüfung im Vorfeld konkreter baulicher Maßnahmen vorzunehmen, zumal sich im Laufe der Zeit Änderungen an der Nutzung durch Fledermäuse ergeben können und der Artenschutz unmittelbar gilt.

Das gesamte Plangebiet stellt ein Jagdgebiet dar. Eine relevante Änderung der diesbezüglichen Nutzbarkeit ist durch die Neubebauung und Nutzungsänderung im Bereich der Wiese nicht gegeben.

→ Eine Bestandserfassung für die Fledermäuse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird fachgutachterlich als nicht erforderlich bzw. zielführend angesehen. Im noch unbebauten Bereich kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen aufgrund der Habitatausstattung ohne Erfassungen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Im bebauten Bereich kann es bei baulichen Maßnahmen am Bestand zu einem Eintreten kommen. Da aktuell jedoch keine baulichen Maßnahmen bekannt sind und der Artenschutz unmittelbar gilt, erfolgt eine Erfassung und Prüfung daher sinnvollerweise im Vorfeld von baulichen Änderungen im Bestand. Eine entsprechende Maßnahme / ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen. Zudem ist als Vermeidungsmaßnahme die Verwendung von fledermausfreundlicher Beleuchtung im Außenbereich vorzusehen.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte während der Begehungen am 20.04.2022 und am 28.06.2022 nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der eher schlecht geeigneten Habitate nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsansprüche (Alt-/Totholz, Wasser) aktuell keine Vorkommen möglich. Der vorhandene Baumbestand, der mittelfristig ggf. geeignete Habitate anbieten könnte, wird durch eine Erhaltungsfestsetzung geschützt.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

<i>Libellen</i>	Der im Plangebiet vorhandene Siegelbach stellt aufgrund fehlender Strukturen kein geeignetes Habitat dar. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Weichtiere</i>	Der im Plangebiet vorhandene Siegelbach stellt kein geeignetes Habitat dar. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.
<i>Pflanzen</i>	Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. → Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Geländeerfassungen werden nicht erforderlich bzw. werden sinnvollerweise erst vorgenommen, wenn es zu baulichen Änderungen an vorhandenen Bestandsgebäuden kommt, die zu einer Betroffenheit von gebäudebrütenden Vogelarten sowie gebäudebewohnenden Fledermausarten führen könnten. Dies ist insbesondere bei Maßnahmen im Fassaden- und Dachbereich der Fall.

Zudem sind die nachfolgenden Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen vorzusehen.

6. Erforderliche Maßnahmen

6.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und/ oder

- projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

<i>Rodungs- / Rückschnittbeschränkung</i>	Bäume und Sträucher dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (Vogelbrutzeit) nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.
---	--

<i>Baumerhalt</i>	Die durch Baumstandort und Flächendarstellung in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und zu schützen sowie bei Abgang zu ersetzen.
-------------------	--

Fledermausfreundliche Außenbeleuchtung

Sind nächtliche Außenbeleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort, wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil). Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen muss; die Lichtquellen sind nach oben und seitlich abzuschirmen, um Streulicht zu vermeiden.

Faunistische Untersuchungen bei Abbruch oder Umbau von Gebäuden

Um die Tötung oder Verletzung von Gebäudebrütern und Fledermäusen zu vermeiden, sind im Falle eines Abbruchs oder eines Umbaus weitergehende Untersuchungen durch einen Fledermausspezialisten bzw. Ornithologen durchzuführen.

7. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Am Dürrenbergweg sollen auf dem bislang unbebauten Grundstück mit der Flst.-Nr. 493/7 bis zu drei Wohnhäuser neu gebaut werden. Gleichzeitig sollen die auf dem südlich angrenzenden Grundstück mit der Flst.-Nr. 493 (Kuryhof) bereits entstandenen Nutzungen, die nicht von der landwirtschaftlichen Privilegierung abgedeckt sind (z. B. Blechneurei, Pferdepensionshaltung, Ferienwohnungen), planungsrechtlich gesichert werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist der Besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Relevanzprüfung

Im Bereich der Wiese auf Flst. 493/7 kann eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten aufgrund der vorhandenen Habitat-ausstattung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Kuryhofes sind an / in den Bestandsgebäuden Vorkommen von gebäudebrütenden Vögeln und gebäudebewohnenden Fledermäusen möglich. Eine Betroffenheit könnte ggf. bei baulichen Maßnahmen im Bestand, insbesondere im Fassaden- und Dachbereich, gegeben sein. Aktuell sind keine derartigen Maßnahmen vorgesehen. Eine konkrete Überprüfung auf ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit ist daher sinnvollerweise im Vorfeld von baulichen Maßnahmen im Bestand vorzunehmen, zumal der Besondere Artenschutz unmittelbar gilt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind aus fachgutachterlicher Sicht daher keine Erfassungen vorzunehmen.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan vorzusehen:

- Rodungsbeschränkung
- Erhalt Baumbestand
- Fledermausfreundliche Außenbeleuchtung
- Kontrolle Bestandsgebäude auf Vögel und Fledermäuse vor baulichen Maßnahmen

Fazit

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen lässt sich bei Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen hinreichend sicher vermeiden.

Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen keine artenschutzrechtlichen Gründe entgegen.

8. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

